

**Anforderungen des Kantons Genf an Freiburger Unternehmen, die private Aufträge ausführen**

---

**Anfrage**

Die unterzeichneten Grossräte haben vor etwas mehr als einem Jahr eine Anfrage über die Praxis des Kantons Genf gegenüber Freiburger Unternehmen, die auf seinem Kantonsgebiet im Baunebengewerbe tätig sind, eingereicht. Die Antwort, die wir kürzlich erhalten haben, bezieht sich auf die geltende Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Genf. Offensichtlich wurde das Thema unserer Frage falsch interpretiert. In Wirklichkeit waren wir einzig über die Praxis auf dem privaten Markt besorgt, der nicht der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt ist.

Zur Erinnerung: Alle Unternehmen, die auf Genfer Kantonsgebiet eine Offerte ausstellen möchten, müssen gleichzeitig dem Kanton eine Bestätigung über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnabrechnungen jedes einzelnen Arbeitnehmers für den letzten Dezember und für den Monat vor dem Bewilligungsgesuch vorlegen. Alle Unternehmen müssen darüber hinaus für jeden Arbeitnehmer Informationen über die beruflichen Qualifikationen, die Dauer der Berufserfahrung, das Dienstalter im Unternehmen, die wöchentliche Arbeitszeit usw. liefern. Für Unternehmen aus einem Land der europäischen Union oder dem Kanton Genf ist es offensichtlich einfacher, im Kanton Freiburg einen Auftrag auszuführen als umgekehrt. Ist dies gerecht? Wir halten diese Anforderungen an Schweizer Unternehmen für völlig übertrieben, auch wenn wir die Sorgen eines Grenzkantons verstehen, der gleiche Arbeitsbedingungen für alle Unternehmen durchsetzen möchte. Diese abschreckenden administrativen Massnahmen kommen jedoch einer Art Protektionismus auf dem Genfer Arbeitsmarkt gleich.

Wir wenden uns nun erneut an den Staatsrat und danken ihm im Voraus für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nun, da er über die Praxis des Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (Arbeitsinspektorat) des Kantons Genf informiert ist: Was hält der Staatsrat von dieser Praxis?
2. Ist diese Praxis mit den geltenden Schweizer Gesetzen vereinbar?
3. Könnte der Staatsrat den Regierungsrat des Kantons Genf bitten, an Schweizer Unternehmen weniger hohe Anforderungen zu stellen?
4. Welche Anforderungen stellt der Kanton Freiburg an Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland niedergelassen sind und einen Auftrag in unserem Kanton erhalten?

1. April 2011

**Antwort des Staatsrats**

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass der Titel der vorangehenden Anfrage der Grossräte Wicht und Siggen über die Anforderungen des Kantons Genf an Freiburger Unternehmen, die auf Genfer Kantonsgebiet arbeiten (QA3260.09) nicht eindeutig darauf schliessen liess, dass sie sich einzig auf die Praxis auf dem privaten Markt bezog, der nicht der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt ist. Im Gegenteil: Aufgrund der Erwähnung «*des Kantons Genf*» nahm der Staatsrat an, dass die Frage in erster Linie das öffentliche Beschaffungswesen im Baugewerbe betraf. Ausserdem erachtet

er seine Antwort vom 1. März 2011 keinesfalls als das Ergebnis einer Fehlinterpretation, wie von den oben erwähnten Grossräten behauptet. Sie ist vielmehr unvollständig, da sie sich in der Tat nicht mit dem privaten Bausektor befasst.

In Genf wird die Tätigkeit des Arbeitsinspektorats (Office cantonal de l'Inspection et des relations de travail, OCIRT) durch das kantonale Gesetz vom 12. März 2004 über das Arbeitsinspektorat und die Arbeitsbeziehungen (loi sur l'Inspection et les relations de travail; LIRT; RSG J 1 05) geregelt. Dieses Gesetz verpflichtet alle im Kanton aktiven Unternehmen, die auf Genfer Kantonsgebiet geltenden Arbeitsbedingungen und Gepflogenheiten auf dem Arbeitsmarkt – und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Löhne und die Sozialleistungen – zu beachten. Gestützt auf Artikel 26 LIRT, ist das Departement für Solidarität und Arbeit (Département de la solidarité et de l'emploi) dafür zuständig, die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Unternehmen zu kontrollieren. Diese Kompetenz wird durch das Arbeitsinspektorat ausgeführt, wobei das Departement in den Branchen, die von einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag abgedeckt werden, die Kontrolle über einen Leistungsvertrag an die Vertragsparteien delegieren kann.

Die Kompetenzen des Arbeitsinspektorats sind im Ausführungsreglement vom 23. Februar 2005 zum Gesetz über das Arbeitsinspektorat und die Arbeitsbeziehungen (règlement d'application de la loi sur l'Inspection et les relations de travail; RIRT; RSG 1 05.01) aufgeführt. Der erste Artikel dieses Reglements sieht vor, dass das Arbeitsinspektorat insbesondere folgende Aufgaben ausführt:

- Es führt in den Betrieben sowie bei den Arbeitgebenden, den Arbeitnehmenden und bei selbständig Erwerbstätigen die Kontrollen durch, für die es zuständig ist;
- Bei Missachtung einer Vorschrift oder einer Verfügung ergreift es die Massnahmen, die zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind;
- Es spricht Sanktionen im seinem Kompetenzbereich aus und zeigt die Fälle, die strafrechtlich verfolgt werden müssen, bei den Strafbehörden an.

Nach erfolgter Kontrolle der Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und nachdem sich das Unternehmen mit seiner Unterschrift verpflichtet hat, die üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten (Art. 25 LIRT und Art. 40 RIRT), wird eine in der Regel auf drei Monate beschränkte Bestätigung ausgestellt. Damit das Arbeitsinspektorat oder die zuständige paritätische Kommission die entsprechende Kontrolle durchführen kann, muss der Arbeitgeber ihnen Zugang zu seinen Räumlichkeiten geben (Art. 42 RIRT). Er muss ihnen auf Anfrage alle Unterlagen zur Verfügung stellen oder aushändigen, die für die Abklärung der Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen nötig sind und zwar insbesondere:

- das Betriebsreglement;
- das Organigramm des Unternehmens;
- die Arbeitsverträge;
- die genauen Arbeitszeiten (Arbeitsdauer, Arbeitsanfang und -ende, Pausen, arbeitsfreie Tage, Ferien);
- die detaillierten Lohnausweise;
- die Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge;
- die Rechnungsführungsunterlagen, wie das Hauptbuch, die Nebenbücher, der Bericht der Revisionsstelle, die unterzeichneten Bilanzen sowie alle Belege, die deren Richtigkeit nachweisen;
- die Versicherungsverträge;
- die Schadensmeldungen.

Gemäss Artikel 41 RIRT führt das Arbeitsinspektorat eine erste Kontrolle durch, wenn das Unternehmen sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen verpflichtet. Danach führt es regelmässige Kontrollen durch. In den Branchen, in denen ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag gilt, führt es in den

zwölf Monaten nach Unterzeichnung der Verpflichtung mindestens eine weitere Kontrolle durch.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Anfrage der Grossräte Wicht und Siggen wie folgt:

1. *Nun, da er über die Praxis des Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (Arbeitsinspektorat) des Kantons Genf informiert ist: Was hält der Staatsrat von dieser Praxis?*

Insoweit sich die Kontrolle der Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen durch das Arbeitsinspektorat auf eine Gesetzesgrundlage abstützt, die vom Genfer Gesetzgeber im Rahmen seiner Souveränität verabschiedet wurde, hat sich der Staatsrat nicht zur Tätigkeit dieses Amtes zu äussern. Was die Häufigkeit der Kontrollen betrifft, so wird sie durch die Genfer Politik im Bereich der Arbeitsmarktkontrolle bestimmt. Der Freiburger Regierung steht es nicht zu, diese Politik zu beurteilen, wie sie es auch nicht akzeptieren würde, wenn ihre eigene Politik auf diesem Gebiet durch eine andere Kantonsregierung in Frage gestellt würde.

2. *Ist diese Praxis mit den geltenden Schweizer Gesetzen vereinbar?*

Der Staatsrat verweist auf seine Antwort vom 1. März 2011 auf die vorangehende Anfrage der Grossräte Wicht und Siggen, in der er dargelegt hat, dass es nach dem verfassungsmässigen Grundsatz der Souveränität der Kantone im Bereich ihrer Kompetenzen nicht an ihm ist, die Praxis zu beurteilen, die sich auf geltende Gesetzesbestimmungen des Kantons Genf abstützt. Darüber hinaus stellt der Staatsrat fest, dass gestützt auf Artikel 47 LIRT die Verfügungen des Arbeitsinspektorats mit Beschwerde anfechtbar sind. Somit kann jedes Unternehmen, das der Kontrolle durch dieses Amt untersteht und den Eindruck hat, die vom Amt gestellten Bedingungen seien zu streng oder führten zu einer Ungleichbehandlung, die Beschwerdeinstanz anrufen, damit insbesondere das Verbot der Wettbewerbsbehinderung einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen wird.

3. *Könnte der Staatsrat den Regierungsrat des Kantons Genf bitten, an Schweizer Unternehmen weniger hohe Anforderungen zu stellen?*

In seiner Antwort vom 1. März 2011 erwähnte der Staatsrat, dass er diese der Genfer Regierung zustellen wird. Er hat die Antwort am 22. März 2011 mit einem Begleitschreiben der Volkswirtschaftsdirektion an den Genfer Regierungsrat, der für das Departement für Solidarität und Arbeit zuständig ist, versandt. In diesem Schreiben wurden die Sorgen der Grossräte Wicht und Siggen dargelegt und zwar nicht nur hinsichtlich des Zugangs der Freiburger Unternehmen zum öffentlichen Beschaffungswesen, sondern auch zum privaten Arbeitsmarkt.

In einem Schreiben vom 8. April 2011 hat der oben erwähnte Regierungsrat bestätigt, dass die Antwort der Freiburger Regierung vom 1. März 2011 den Tatsachen entspricht. Er führt weiter aus, dass die Genfer Behörden den Zugang zum privaten Bausektor nicht kontrollieren würden, da lediglich Unternehmen von dieser Regelung betroffen seien, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der im Kanton Genf geltenden minimalen Arbeitsbedingungen unterzeichnen müssen (Art. 25 Abs. 1 LIRT, in Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 1 des Genfer Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen; RMP; RSG L 6.05.01). Der Regierungsrat weist auch darauf hin, dass alle Unternehmen, die die Bestätigung des Arbeitsinspektorats beantragen, die gleichen Bedingungen erfüllen müssen, ob sie ihren Sitz im Kanton Genf haben oder nicht. Der Aussage, dieses Verfahren könne als eine Art Protektionismus auf dem Genfer Arbeitsmarkt angesehen werden, widerspricht er entschieden.

Aufgrund der bisher ausgeführten Tatsachen und insbesondere aufgrund der Antwort des Direktors des Genfer Departements für Solidarität und Arbeit ist der Staatsrat der Ansicht, alles Notwendige unternommen zu haben, um die Genfer Behörden über die Anliegen der

Grossräte Wicht und Siggen in Kenntnis zu setzen. Nichtsdestotrotz wird er auch die vorliegende Antwort an die erwähnten Behörden weiterleiten, um sie über die erneute Intervention der genannten Grossräte zu informieren.

*4. Welche Anforderungen stellt der Kanton Freiburg an Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland niedergelassen sind und einen Auftrag in unserem Kanton erhalten?*

Das Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) sieht eine Arbeitsmarktüberwachung vor, die ihre Kontrollen mit dem Arbeitsinspektorat und den paritätischen Organen koordiniert, die durch Gesamtarbeitsverträge errichtet werden (Art. 12 BAMG). Diese Arbeitsmarktüberwachung entspricht den Ziele der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt, die namentlich die Aufgabe hat, Unterlagen zu erarbeiten, die die berufs- und ortsüblichen Arbeitsbedingungen in den im Kanton Freiburg aktiven Unternehmen widerspiegeln (Art. 63 BAMG).

Die administrativen Anforderungen, die an Unternehmen gestellt werden, die im Kanton tätig sind, sind verschiedenartig: Als Erstes stammen sie aus dem Bereich, der vom Arbeitsinspektorat kontrolliert wird (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitszeiten usw.). Weitere Anforderungen gründen auf der Bundesgesetzgebung über die entsandten Arbeitnehmenden (Kontrolle der Löhne, Meldung von Tätigkeiten, Anschluss an Sozialversicherungen usw.). Diese sind hauptsächlich auf ausländische Unternehmen anwendbar. Hinzu kommen Anforderungen aus dem Bereich der Gesetzgebung gegen Schwarzarbeit (Aufenthaltsstatus, Anschluss an Sozialversicherungen usw.), und schliesslich Anforderungen aus Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen in Bereichen, die hauptsächlich durch die paritätischen Kommissionen kontrolliert werden, die die aufgrund dieser Verträge errichtet werden.

Folglich hat der Kanton Freiburg – offenbar im Gegensatz zum Kanton Genf – keine systematische Kontrolle der auf Freiburger Boden tätigen Unternehmen durch die Dienststellen des Staats eingeführt, sofern diese Kontrolle nicht durch Bundesrecht verlangt wird (insbesondere im Bereich der entsandten Arbeitnehmenden und der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz). Der Staatsrat setzt auf eine offene Arbeitsmarktpolitik, die sich in erster Linie auf die Selbstkontrolle durch die Sozialpartner sowie auf Kontrollen durch die zuständigen Dienststellen abstützt, die bei Verdacht oder aufgrund von Anzeigen durchgeführt werden.

Das Amt für den Arbeitsmarkt arbeitet zurzeit das Ausführungsreglement zum BAMG (BAMR) aus, das demnächst in eine breite Vernehmlassung gegeben wird. Fragen zu den Kompetenzen der Arbeitsmarktüberwachung im Bereich der Kontrolle der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen auf den Freiburger Arbeitsmarkt werden in diesem Rahmen angegangen, wie auch der Umfang und die Häufigkeit dieser Kontrollen. Das Vernehmlassungsverfahren wird es dem Staatsrat ermöglichen, von den Bedürfnissen der verschiedenen Sozialpartner Kenntnis zu nehmen und diese im Rahmen des Möglichen bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung des BAMR zu berücksichtigen.

Freiburg, den 3. Mai 2011